

Corona-Regelungen an der HfMT Hamburg

Ausgehend von der am 30. Juni 2020 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg verabschiedeten »Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg«, zuletzt geändert am 03.12.2021, gelten an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) nach Festlegung des Präsidiums folgende Regelungen.

Grundsätzlich gilt:

- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt zur Hochschule nicht gestattet.
- Im Fall einer SARS-CoV-2-Infektion oder bei Verdacht einer solchen Infektion ist die HfMT unverzüglich zu informieren. Es gelten die auf der Website für die einzelnen Statusgruppen veröffentlichten Meldketten. Die Mitteilung ist erforderlich, um Kontaktpersonen an der HfMT warnen und mögliche Infektionsketten unterbrechen zu können. Die Informationspflicht ist eine Ausprägung der wechselseitigen Schutzpflichten, die innerhalb des Arbeitsverhältnisses, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen der HfMT und im Verhältnis aller Mitglieder und Angehörigen der HfMT untereinander gelten. Maßnahmen der zuständigen Behörden/Gesundheitsämter bleiben unberührt.
- Der Zu- und Ausgang erfolgt an beiden Standorten ausschließlich über den Haupteingang.

Für den Proben- und Lehrbetrieb am **Campus Wiesendamm** ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Für den Proben und Veranstaltungsbetrieb im **Forum** und in der **JazzHall** ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Für die **Hochschulbibliothek** ist das für diesen Standort geltende Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung bindend.

Allgemeine Regelungen:

- Präsenzveranstaltungen können stattfinden. Im Seminarunterricht besteht eine Maskenpflicht. Ausnahmen von der Maskenpflicht unter Einhaltung der Abstandsregeln gelten für Bläser, solistische Sänger:innen, einzelne Schauspieler:innen im Moment des Spielens/Singens/Sprechens. Außerdem kann die Maske in Prüfungssituationen unter Einhaltung der Abstandsregeln abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt damit ausdrücklich auch für Ensemble- und Orchesterarbeit. Die Maske darf nur noch abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Eine geeignete technische Vorrichtung stellt beispielsweise eine Plexiglas-Scheibe dar, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichsam vermindert wird. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen hinter einer Plexiglas-Scheibe befinden. In Zukunft ist also auch innerhalb von Büros von allen Anwesenden eine Maske zu tragen, sofern nicht Plexiglas-Scheiben vorhanden sind.
- Für Ensembleunterrichte kann bei der Corona-Task-Force der Antrag auf einen Unterricht ohne Maske gestellt werden. Bei Genehmigung wird dieser Unterricht im 2G+ Format durchgeführt (Schnelltests werden zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt). Die Lehrenden oder deren ernannte Hygienebeauftragten müssen vor Unterrichtsbeginn die 2G Nachweise überprüfen und unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Veranstaltung die Namen der Teilnehmer:innen sowie das dazugehörige Schnelltestergebnis dokumentieren.

- Die Durchführung von Präsenzprüfungen (inkl. Aufnahmeprüfungen) ist grundsätzlich zulässig. Die jeweilige Teilnehmerzahl richtet sich nach den einschlägigen Zulassungs- und Prüfungsordnungen und ist bei der Wahl von ausreichend großen Räumen zu berücksichtigen.
- Gremiensitzungen sollen weiterhin digital stattfinden, können aber bei zwingendem Bedarf unter Einhaltung der Hygieneregeln als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Die Teilnahme von Personen aus Risikogruppen, die nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen können, ist durch geeignete technische Vorkehrungen, z.B. Videokonferenztools sicherzustellen.
- Personalauswahlverfahren, bei denen Präsenz für die Auswahl unumgänglich ist, können durchgeführt werden. Es sind 30 Minuten Pause zwischen den Gesprächen vorzusehen. Auswahlverfahren via Videokonferenzen sind vorzuziehen.
- Öffentliche Veranstaltungen sind für das Publikum unter den Bedingungen von 2G zulässig.

Regelungen zum Gesundheitsschutz bei Anwesenheit in Hochschulgebäuden:

- Der Zugang zur Hochschule ist unter 3G Bedingungen zulässig. Am Eingang erfolgt eine dementsprechende Prüfung. Nichtgeimpfte Lehrende und Mitarbeitende haben einen tagesaktuellen Test, gemeinsam mit dem Personalausweis vorzulegen. Nichtgeimpfte Studierende müssen gleichfalls einen tagesaktuellen Test gemeinsam mit dem Personalausweis vorlegen. Die Studierenden haben an drei Tagen die Möglichkeit, diesen Test am Standort Campus Außenalster durchzuführen (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 9:00 bis 12:00).
- Im Foyer und in den Gängen besteht an beiden Standorten Maskenpflicht.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Foyer nicht gestattet. Die Speisen und Getränke des Café Belcanto können nur in der Mesa zu sich genommen werden. Der Verzehr beim alleinigen Aufenthalt in Übe- und Unterrichtsräumen ist weiterhin zulässig.
- Besuche in den HfMT-Büroräumen von HfMT-Studierenden, -Lehrenden oder Externen sind möglichst zu vermeiden und insoweit nur im Ausnahmefall zulässig. Eine Kontaktaufnahme mit Verwaltungsangehörigen soll nur telefonisch oder per Mail, im Bedarfsfall auch über die Pförtnerloge erfolgen. Beim betreten ist eine Maske zu tragen.
- Es gilt das gesetzliche Abstandsgebot. Danach ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Blechbläser*innen verwenden ein Gefäß oder Matten zum Auffangen und Entsorgen entstehenden Kondenswassers.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Während einer Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, sollte mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Es ist auf regelmäßiges Händewaschen zu achten, eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände steht am Haupteingang zur Verfügung. Die gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist zu vermeiden. Wenn nicht anders möglich, hat die Reinigung durch den/die Fachlehrer*in zu erfolgen und das jeweilige Instrument darf erst mit zeitlicher Verzögerung von mindestens 24 Stunden an den/die nächste/n Studierende/n weitergegeben werden.

Für den **Probenbetrieb in den Bereichen Chor und Orchester** gelten die folgenden Auflagen:

- Chorproben können unter 2G+ stattfinden, müssen aber zuvor unter Vorlage eines Durchführungskonzeptes individuell mit der Corona-Task-Force abgesprochen werden. Die Schnelltests werden zur Verfügung gestellt und müssen am Beginn des Unterrichts durchgeführt und von Lehrenden dokumentiert werden.
- Auch unter 3G Bedingungen haben Musiker:innen einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einzuhalten. Streicher können mit Maske an einem Pult spielen. Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter und bei Bläsern 2 Meter.

- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Es besteht auf dem Weg von und zur Bühne bis zur Bühnenposition Maskenpflicht.
- Außer für Bläser*innen, Sänger*innen und Solist*innen besteht auf der Bühne Maskenpflicht.
- Es ist stets für größtmögliche Frischluftzufuhr zu sorgen.

Wir empfehlen außerdem den Download der Corona-Warn-App auf Ihre mobilen Endgeräte. Dieses Angebot des Robert Koch-Instituts kann als eine Art Frühwarnsystem auch für unseren Hochschulbetrieb hilfreich sein.

Das Präsidium der HfMT Hamburg, am 13. Dezember 2021